

Reglement über die Habilitation an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern, gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), und Artikel 85 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt), beschliesst:

Art. 1 Bedeutung der Habilitation

¹ Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet. Die Erteilung einer Venia docendi mit fachübergreifender Ausrichtung ist möglich.

² Die Habilitation führt zur Erteilung der selbständigen Lehrbefähigung (Venia docendi) für ein wissenschaftliches Fach oder mehrere Fachgebiete; die Venia docendi gewährt das Recht auf Führung der Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent (Art. 21 UniG).

Art. 2 Eröffnung des Verfahrens

¹ Die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens setzt die schriftliche Zustimmung eines Mitglieds der engeren Fakultät voraus.

² Die schriftliche Habilitationsleistung ist in dreifacher Ausfertigung beim Dekanat einzureichen. Der Habilitationsleistung sind beizufügen:

- a* ein Curriculum vitae mit Angaben insbesondere über die wissenschaftliche und berufliche Ausbildung,
- b* ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers,
- c* eine Liste mit den für Forschungszwecke eingeworbenen Drittmitteln,
- d* das Doktordiplom einer schweizerischen Hochschule oder das Diplom eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen Hochschule,
- e* eine Erklärung, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Quellen

und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich und inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht worden sind,

- f eine Bezeichnung des Fachs oder des Fachgebiets im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, für das die Venia docendi beantragt wird,
- g drei Vorschläge für das Thema des Habilitationsvortrages.

Art. 3 Schriftliche Habilitationsleistung

- ¹ Die schriftliche Habilitationsleistung muss dem Fach oder mindestens einem der Fachgebiete entstammen, für das die Venia docendi angestrebt wird.
- ² Die Kandidatin oder der Kandidat legt eine Habilitationsschrift in Form einer Monographie vor oder bezeichnet als Habilitationsschrift eine Sammlung von mindestens vier Fachartikeln, von denen mindestens drei in referierten Fachzeitschriften zur Veröffentlichung angenommen wurden. Dazu erarbeiten die Departemente ergänzende Richtlinien bezüglich der Anforderungen ihrer Fachgebiete.
- ³ Die schriftliche Habilitationsleistung kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache, oder mit Zustimmung der Gutachterinnen oder Gutachter auch in einer anderen Sprache abgefasst sein.
- ⁴ Bei Fachartikeln mit Bezügen zur Dissertation wird eine inhaltliche oder methodische Weiterentwicklung vorausgesetzt.
- ⁵ Gemeinschaftsveröffentlichungen sind zulässig.
- ⁶ Der Anteil der gemeinsam mit einer Gutachterin oder einem Gutachter verfassten Arbeiten darf insgesamt nicht über 50 % liegen. Zu jenen Arbeiten, die in Mitautorenschaft mit der Habilitandin oder des Habilitanden entstanden sind, äussert sich die Gutachterin oder der Gutachter nicht.

Art. 4 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung

- ¹ Die Fakultät bestimmt drei Gutachterinnen oder Gutachter, welche je ein selbständiges Gutachten erstatten. Eine Person der Gutachtenden muss der engeren Fakultät angehören und eine Person der Gutachtenden hat eine auswärtige Vertreterin oder ein auswärtiger Vertreter des Faches zu sein. Zwei der Gutachterinnen oder Gutachter dürfen keine Mitautorenschaft an den eingereichten Habilitationsleistungen aufweisen. Bei schriftlichen Habilitations-

leistungen mit interdisziplinärer Ausrichtung sind entsprechende Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu bestellen.

² Die Gutachten äussern sich zur Qualität der Habilitationsleistung sowie zur Befähigung der Kandidatin oder des Kandidaten zur selbständigen Forschung. Sie schlagen die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift vor.

³ Die Gutachten mit den Habilitationsakten werden während mindestens vier Wochen zur Einsichtnahme aufgelegt.

⁴ Aufgrund der abgegebenen Gutachten beschliesst die Fakultät über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.

⁵ Die schriftliche Habilitationsleistung wird angenommen, wenn sie in einer selbständigen wissenschaftlichen Untersuchung besteht und eine wesentliche Bereicherung des betreffenden Faches oder Fachgebietes bedeutet. Sie muss erkennen lassen, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu der für das Fach oder Fachgebiet geforderten Forschungstätigkeit befähigt ist.

⁶ Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Die Bewerberin oder der Bewerber erhalten von der Dekanin oder dem Dekan eine Verfügung.

⁷ Wird die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, so bestimmt die Fakultät Thema und Termin der mündlichen Habilitationsleistung. Beides wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch das Dekanat umgehend mitgeteilt.

Art. 5 Mündliche Habilitationsleistung

¹ Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag (Habilitationsvortrag) mit anschliessendem Kolloquium.

² Erwartet wird die Behandlung einer eigenständig formulierten wissenschaftlichen Fragestellung, die über eine wiederholende Behandlung von Inhalten der Literatur des Faches hinausgeht.

³ Bei Themen, die sich mit der schriftlichen Habilitationsleistung überschneiden, wird eine inhaltliche oder methodische Weiterentwicklung erwartet.

⁴ Die Wissenschaftlichkeit des Vortrags kommt vor allem durch die Nutzung von wissenschaftlichen Theorien und Methoden zum Ausdruck. Der Vortrag soll so gehalten werden, dass für eine Zuhörerin oder einen Zuhörer mit

Kenntnissen der Methode überprüfbar ist, ob die Methode korrekt angewendet wurde.

Art. 6 Entscheidung über die Habilitation

¹ Im Anschluss an das Kolloquium entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Fakultät über die mündliche Habilitationsleistung.

² Im Falle der Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung kann diese einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres stattfinden. Die Bewerberin oder der Bewerber hat rechtzeitig neue Themenvorschläge für den Vortrag einzureichen.

³ Die Fakultät stellt das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistung fest und bestimmt bei Annahme die Venia docendi. Die Fakultät eröffnet der Kandidatin oder dem Kandidaten den Entscheid und stellt der Universitätsleitung den Antrag auf Ernennung zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten.

⁴ Im Fall einer zweiten Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung ist das Habilitationsverfahren beendet. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält von der Dekanin oder dem Dekan eine Verfügung.

Art. 7 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Handelt es sich bei der schriftlichen Habilitationsleistung um eine Monographie, so ist sie innerhalb von zwei Jahren in einer von der Universitätsbibliothek genehmigten Form zu veröffentlichen; sie ist in zehn Exemplaren dem Dekanat abzuliefern.

Art. 8 Fakultätsübergreifende Habilitation

¹ Bewerberinnen oder Bewerber, welche planen, an mehreren Fakultäten Lehrveranstaltungen durchzuführen, müssen ein Gesuch um fakultätsübergreifende Habilitation einreichen, unter Nennung der aus ihrer Sicht beizuziehenden Fakultäten. Damit die fakultätsübergreifende Habilitation zustande kommt, müssen die beteiligten Fakultäten einverstanden sein. In diesem Fall wird eine Habilitationskommission mit Mitgliedern aus allen betroffenen Fakultäten, Vertreterinnen oder Vertretern des Mittelbaus und der Studierenden gebildet. Die Ernennung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch alle betroffenen Fakultäten selbständig. Federführend ist die Fakultät, bei der das Ge-

such eingereicht wurde. Das Habilitationsverfahren richtet sich nach deren Reglement. Die Habilitationskommission unterbreitet einen Vorschlag, an welchen Fakultäten die Bewerberin oder der Bewerber lehrberechtigt sein soll. Die beteiligten Fakultäten sind über den Ausgang des Verfahrens zu informieren und nehmen zu einem allfälligen sie betreffenden Habilitationsantrag Stellung.

² Die so erworbene Venia docendi gilt für alle am Verfahren beteiligten Fakultäten, welche den Antrag an die Universitätsleitung unterstützen.

Art. 9 Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten

Privatdozentinnen und Privatdozenten sollen regelmässig Lehrveranstaltungen anbieten.

Art. 10 Umhabilitierung

Auswärtige Privatdozentinnen und Privatdozenten können auf Gesuch hin eine Umhabilitierung an die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern beantragen. Die Dekanin oder der Dekan überprüft die formelle Äquivalenz der Habilitation unter Beizug einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters und leitet den Antrag der Fakultät an die Universitätsleitung weiter.

Art. 11 Rechtspflege

Gegen Verfügungen der Fakultät kann bei der Rekurskommission der Universität Bern Beschwerde geführt werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsrechtspflege.

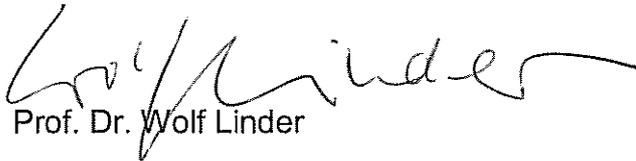
Art. 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf 1. August 2007 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 29. März 1995 und die ergänzenden Fakultätsbeschlüsse vom 12. Dezember 1996 über die kumulative Habilitation sowie vom 18. Dezember 2003 über die mündliche Habilitationsleistung.

Bern, 19. April 2007

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:

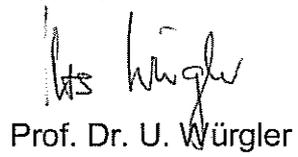


Prof. Dr. Wolf Linder

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 12. Juni 2007

Der Rektor:



Prof. Dr. U. Würgler